



Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

14454/23
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0383(NLE)

ECOFIN 1066
FIN 1069
UEM 328

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Oktober 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: SWD(2023) 344 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs Begleitunterlage zum Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21; ST 10159/21 ADD 1; ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2023) 344 final.

Anl.: SWD(2023) 344 final

14454/23 ADD 2

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2023
SWD(2023) 344 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Analyse des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

Begleitunterlage zum

Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10159/21; ST 10159/21 ADD 1;
ST 10159/21 COR 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Österreichs**

{COM(2023) 674 final}

DE

DE

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	2
2. Mit der Änderung des Plans verfolgte Ziele.....	3
3. Zusammenfassung der Bewertung des Plans	9
3.1. Umfassende und angemessen ausgewogene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage	9
3.2. Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Europäischen Semester	12
3.3. Wachstumspotenzial, Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz, europäische Säule sozialer Rechte, Abmilderung der Krisenfolgen, sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz	14
3.4. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.....	15
3.5. Ökologischer Wandel	16
3.6. Digitaler Wandel	17
3.7. Dauerhafte Wirkung des Plans.....	18
3.8. Etappenziele, Zielwerte, Überwachung und Durchführung	18
3.9. Kostenrechnung	19
3.10. Kontrollen und Prüfungen	21
3.11. Kohärenz	23
3.12. REPowerEU	24
3.13. Grenzüberschreitende oder länderübergreifende Ausrichtung oder Wirkung	26
ANHANG I: Verfolgung klimabezogener Ausgaben und digitale Markierung.....	28

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die österreichische Wirtschaft hat sich gut von der COVID-19-Pandemie erholt, bekommt nun aber Gegenwind. Im Jahr 2022 haben der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und der anschließende sprunghafte Anstieg der Energiepreise die Inflation angeheizt und das Wachstum gedämpft. Angesichts dieser Herausforderungen hat Österreich der Kommission am 14. Juli 2023 einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan (ARP) samt eines REPowerEU-Kapitels vorgelegt. Für die beantragten Änderungen seines Aufbau- und Resilienzplans hat Österreich sich auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt: Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 (im Folgenden „ARF-Verordnung“), wonach es die Kommission ersucht hat, einen Vorschlag zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzulegen, da der ARP nach Auffassung Österreichs aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar ist, und Artikel 21c, wonach das Land darum ersucht hat, die Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EHS) dem REPowerEU-Kapitel zuzuweisen. Die von Österreich nach Artikel 21 Absatz 1 vorgelegten Änderungen betreffen 14 Maßnahmen des ursprünglichen Plans.

Die im österreichischen REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, die größten Herausforderungen des Landes im Energiebereich anzugehen. Die vier vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen zwei neue Reformen, eine neue Investition sowie die Ausweitung einer bereits im ursprünglichen Plan enthaltenen Investition:

- Mit der Reform 5.A.1 (Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien) wird das österreichische Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung geändert und werden die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbare Energien, insbesondere Windparks, beschleunigt.
- Die Reform 5.A.2 (Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität) betrifft die nationale Wasserstoffstrategie. Die Wasserstoffstrategie sieht einen neuen politischen und gesetzlichen Rahmen vor, der die Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff in Österreich vorantreiben soll und den Fokus klar auf erneuerbaren Wasserstoff und spezifische Maßnahmen in diesem Bereich legt.
- Bei der Investition 5.B.1 (Photovoltaiksysteme) handelt es sich um eine Zuschussregelung für Privatpersonen und gemeinnützige Vereine, mit der die Installation und der Ausbau von Dach-Photovoltaik- und Stromspeicheranlagen gefördert werden.
- Mit der Investition 5.B.2 (Ausweitung einer bestehenden Maßnahme: Finanzierung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und damit zusammenhängender Infrastruktur) wird die Investition 1.B.4 des ursprünglichen Plans (Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge) durch eine neue Förderregelung für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und zugehörige Ladeinfrastruktur aufgestockt und so zur Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr beigetragen.

Die dargelegten Maßnahmen tragen zu den REPowerEU-Zielen bei, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und deren Ausbau zu beschleunigen, die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und die Nutzung von Wasserstoff in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren zu

steigern, die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen und den emissionsfreien Verkehr samt zugehöriger Infrastruktur zu fördern. Insgesamt wird erwartet, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entsprechend der länderspezifischen Empfehlung zum Energiebereich (Empfehlung 4 in den Jahren 2022 und 2023) zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen wird. Die neuen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel haben grenzübergreifende Auswirkungen, die nachstehend näher beschrieben werden.

Nach Bewertung der vorgelegten Änderung und des REPowerEU-Kapitels erhält der geänderte österreichische Plan bei allen Kriterien (einschließlich der beiden zusätzlichen Kriterien für das REPowerEU-Kapitel) die Einstufung A, mit Ausnahme der Kostenrechnung, für die (wie bereits beim ursprünglichen Plan) die Einstufung B vergeben wird.

(1) Ausge- wogene Antwort	(2) Länder spezi- fische Emp- fehl- ungen	(3) Wachs- tum, Arbeits- plätze	(4) Grundsatz der Ver- meidung erheblicher Beein- träch- tigungen	(5) Ökolo- gisches Ziel	(6) Digitali- sierungs- ziel	(7) Dauer- hafte Wirkung	(8) Etappen- ziele & Ziel- werte	(9) Kosten- rechnung	(10) Kontroll- systeme	(11) Kohärenz	(12) REPowerEU	(13) Grenz- über- schrei- tend
A	A	A	A	A (56 %)	A (36 %)	A	A	B	A	A	A	A

2. MIT DER ÄNDERUNG DES PLANS VERFOLGTE ZIELE

Mit der Änderung seines Aufbau- und Resilienzplans reagiert Österreich auf die neuen Herausforderungen, die sich seit Ausarbeitung des ursprünglichen Plans stellen. Insbesondere das Vorgehen Russlands seit seinem Einfall in die Ukraine am 24. Februar 2022 hat zu einem sprunghaften Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise und der Gesamtinflation in Österreich und der EU insgesamt geführt. Der Arbeitskräftemangel auf allen Qualifikationsebenen und Unterbrechungen der globalen Lieferketten machten die Umsetzung des ursprünglichen Plans immer schwieriger. Angesichts der Herausforderungen, vor denen Österreich derzeit steht, wird mit der vorgeschlagenen Überarbeitung des Aufbau- und Resilienzplans ein zweifaches Ziel verfolgt: Aufnahme eines neuen REPowerEU-Kapitels in den ursprünglichen Plan und Änderung bestehender Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen der ARF-Verordnung.

Mit der Änderung des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans wird gemäß Artikel 21c der ARF-Verordnung ein neues REPowerEU-Kapitel in den Plan aufgenommen. Erreicht werden sollen die REPowerEU-Ziele durch zwei neue Reformen (Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Förderung von Wasserstoff als Schlüssel zur Klimaneutralität), eine neue Investition (Photovoltaiksysteme) und die Ausweitung einer bestehenden Investition für emissionsfreie Nutzfahrzeuge. Das REPowerEU-Kapitel wird den ökologischen Wandel in Österreich weiter vorantreiben und dazu beitragen, die aktuellen Herausforderungen anzugehen, was insbesondere für solche gilt, die in den Jahren 2022 und 2023

im Rahmen des Europäischen Semesters für den Energiebereich ermittelt und in den entsprechenden Empfehlungen genannt wurden.

Österreich hat nach Artikel 21 Absatz 1 der ARF-Verordnung darum ersucht, im ursprünglichen Plan enthaltene Maßnahmen zu ändern, da sie aufgrund objektiver Umstände nicht mehr durchführbar seien. Diese Änderungen sind durch die hohe Inflation im Jahr 2022 und die Lieferkettenunterbrechungen notwendig geworden. Bei vier Maßnahmen wird die von Österreich vorgeschlagene Änderung damit begründet, dass die Maßnahmen innerhalb des ursprünglichen Zeitrahmens nicht mehr durchführbar sind. Bei zwei Maßnahmen wird die von Österreich vorgeschlagene Änderung damit begründet, dass sich das ursprüngliche Ziel mit Alternativen besser erreichen lässt. Bei vier Maßnahmen wird die von Österreich vorgeschlagene Änderung mit den gestiegenen Baukosten, der hohen Inflation oder den Lieferkettenunterbrechungen begründet. Bei drei Maßnahmen wird die von Österreich vorgeschlagene Änderung mit fehlender Nachfrage seitens der potenziellen Endbegünstigten begründet. Bei einer Maßnahme wird die von Österreich vorgeschlagene Änderung außerdem mit Verzögerungen bei der öffentlichen Beschaffung und bei einer weiteren Maßnahme mit den Folgen des Zustroms von Flüchtlingen aus der Ukraine begründet.

Hauptänderungen am Aufbau- und Resilienzplan und wichtigste Punkte des REPowerEU-Kapitels:

Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau

Gestützt auf Artikel 21 der ARF-Verordnung hat Österreich vorgeschlagen, bei fünf Maßnahmen zehn Etappenziele und Zielwerte zu ändern.

Erstens wurde die ursprünglich für das vierte Quartal 2023 und das zweite Quartal 2026 geplante Erreichung der Zwischen- und endgültigen Zielwerte 4 und 5 im Zusammenhang mit der Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen (1.A.2) vorgezogen und wurden die beiden Zielwerte zusammengeführt, da bei der Umsetzung dieser Investitionsmaßnahme schneller Fortschritte erzielt wurden als erwartet.

Zweitens wurden die Beschreibung der Investitionen zur Bekämpfung von Energiearmut (1.A.3) sowie der in diesem Rahmen angestrebten Zielwerte 7 und 8 geändert, um anstelle von Privatwohnungen die Gebäude gemeinnütziger Vereine, die schutzbedürftige Menschen aufnehmen, zu fördern. Dies ermöglicht es Österreich, das angestrebte politische Ziel auf wirksamere Weise zu erreichen, denn es werden ausschließlich Menschen anvisiert, die von Energiearmut bedroht sind und in stärkerem Maße Unterstützung benötigen.

Drittens wurden die Zielwerte 15 und 16, die die Investitionen in emissionsfreie Busse (1.B.3) betreffen, aufgrund höherer Kosten als veranschlagt herabgesetzt und wurde zu diesem Zweck die Zahl der Busse und Ladeinfrastrukturen, die an die Endbegünstigten gehen, proportional verringert.

Um den Lieferkettenunterbrechungen Rechnung zu tragen, hat Österreich ferner eine Änderung der Zielwerte im Zusammenhang mit der Reform des Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes (1.D.1) vorgeschlagen. So wurde die Verringerung der neuen Produktionskapazitäten für erneuerbaren Wasserstoff um 110 MW bei Zielwert 40 durch eine Erhöhung der zusätzlichen Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen um 200 MW bei Zielwert 39 kompensiert, wobei auch der Zeitplan leicht angepasst wurde, um die für die Erhebung der Daten benötigte Zeit einzuräumen.

Aufgrund der Lieferkettenunterbrechungen, des neuen energiepolitischen Kontexts und der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Unsicherheit hat Österreich eine Änderung der Investition in die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität (1.D.2) vorgeschlagen. Der Fokus der geänderten Maßnahme liegt auf der beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie, der Umstellung auf erneuerbare Energien, der Energieeffizienz sowie auf anderen Maßnahmen, die eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken. Ressourceneffizienz und Behandlung gefährlicher Abfälle werden in der Maßnahmenbeschreibung dagegen nicht mehr als ausdrückliche Ziele genannt. Darüber hinaus wird der Zwischenzielwert 42 vom Abschluss der Projekte in die Genehmigung der Finanzierung umgeändert, wohingegen der endgültige Zielwert 43 unverändert bleibt.

Komponente 2: Digitaler Aufbau

Gestützt auf Artikel 21 der ARF-Verordnung hat Österreich vorgeschlagen, bei fünf Maßnahmen elf Etappenziele und Zielwerte zu ändern.

Erstens hat Österreich vorgeschlagen, die Zielwerte 46, 47 und 48, die die Investition in den Ausbau gigabitfähiger Zugangsnetze (2.A.2) betreffen, zu ändern und die ersten beiden Zielwerte in Etappenziele umzuwandeln sowie den endgültigen Zielwert, d. h. die Zahl der Haushalte, zu verringern, da der ursprüngliche Wert aufgrund gestiegener Kosten nicht mehr vollständig erreichbar sei.

Zweitens wurden die Zielwerte 54 und 55, die die Investitionen in digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler (2.B.2) betreffen, geändert, zusammengeführt und nach hinten verschoben, um Verzögerungen bei der öffentlichen Beschaffung Rechnung zu tragen. Der endgültige Zielwert für die digitalen Endgeräte bleibt unverändert.

Drittens wurde das Etappenziel 60, das die Auswahl von Projekten im Rahmen des Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung (Investition 2.C.2) betrifft, geändert und wird nun – um der mangelnden Nachfrage Rechnung zu tragen – als Anzahl der ausgewählten Projekte ausgedrückt, da die eingereichten Projektvorschläge einen geringeren Betrag erforderten als beim ursprünglichen Etappenziel angegeben.

Viertens wurde die ursprünglich für das erste Quartal 2023 und das erste Quartal 2025 geplante Erreichung der Zwischen- und endgültigen Zielwerte 66 und 67, die die Förderung digitaler Investitionen in Unternehmen (2.D.2) betreffen, vorgezogen und wurden die beiden Zielwerte zusammengeführt, da bei der Umsetzung dieser Investitionsmaßnahme schneller Fortschritte erzielt wurden als erwartet.

Darüber hinaus hat Österreich eine Änderung der Zielwerte 70, 71 und 72, die die ökologischen Investitionen in Unternehmen (2.D.3) betreffen, vorgeschlagen, um den gestiegenen Baukosten und der dadurch bedingten fehlenden Nachfrage nach Finanzierungen im Rahmen der nationalen Investitionsprämienregelung Rechnung zu tragen. Die Herabsetzung der Zielwerte 70 und 72 bezüglich der Anzahl der Unternehmen, bei denen thermische Sanierungen und Energieeinsparungen durch Investitionen gefördert werden, wurde durch eine Ausweitung der Investitionen in Solarenergie und Stromspeicherung bei Zielwert 71 proportional kompensiert.

Komponente 3: Wissensbasiertter Aufbau

Gestützt auf Artikel 21 der ARF-Verordnung hat Österreich vorgeschlagen, bei vier Maßnahmen sechs Etappenziele und Zielwerte zu ändern.

Erstens wurde der Zielwert 89, der Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslose (3.B.2.) betrifft, früher erreicht als im vorläufig angestrebten vierten Quartal 2024 und kann deshalb auf das vierte Quartal 2022 vorgezogen werden.

Zweitens und drittens sind die Zielwerte 90 und 91 in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die ab der 5. Schulstufe für eine Förderung infrage kommen bzw. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Sekundarschulabschluss erworben haben (3.C.1), aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den dadurch bedingten Zustrom von Flüchtenden innerhalb des ursprünglichen Zeitplans nicht mehr erreichbar. Der Zielwert 90 wird durch die neuen Etappenziele 90a und 90b ersetzt, die auf die vollständige Umsetzung der standardisierten nationalen Bewertungen im Rahmen der individuellen Kompetenzmessung PLUS (iKMPLUS) und auf deren Erweiterung um zusätzliche Module abzielen, damit den Schülerinnen und Schülern eine standardisierte Bewertung offensteht, die ihnen ein Feedback zu ihrem Lernfortschritt liefert. Der Zielwert 91 wird durch das neue Etappenziel 91a ersetzt, das ausgehend vom sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler einschließlich eines eventuellen Migrationshintergrunds die Festlegung von Kriterien für die Bestimmung der sozioökonomischen Zusammensetzung von Schulen betrifft und als Orientierungshilfe für die Zuweisung von Humanressourcen an Schulen dienen soll. Die ursprüngliche Zielsetzung wird durch die neuen Etappenziele, die die Zielwerte 90 und 91 ersetzen, auch weiter verfolgt.

Viertens und fünftens hat Österreich vorgeschlagen, die Umsetzung der Zielwerte 95 und 96, die die Erhöhung der Betreuungsquote bei Kindern unter drei Jahren bzw. die Erhöhung des Angebots an Plätzen in Einrichtungen für die frühkindliche Bildung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren (3.C.3) betreffen, wegen Arbeitskräftemangels, geänderter Arbeitszeitmodelle der Eltern und zeitweiser Schließungen von Kindergärten infolge der COVID-19-Krise um zwei Jahre zu verschieben und die Bezugnahme auf die Erhöhung um einen Prozentpunkt pro Land und Jahr zu streichen, um die Bemühungen auf diejenigen Länder zu konzentrieren, die beim Zielwert 95 hinterherhinken.

Für die Investition im Rahmen des IPCEI Wasserstoff (3.D.2) schließlich hat Österreich die Ersetzung des Zielwerts 103 durch die Zielwerte 103a und 103b vorgeschlagen, um dem Fortschritt der jeweiligen IPCEI-Projekte, den zunehmenden Investitionsunsicherheiten und Lieferkettenunterbrechungen Rechnung zu tragen. Der Zielwert 103a stellt sicher, dass die

verfügbaren Finanzmittel vollständig für die genehmigten Projekte gebunden sein müssen, während der endgültige Zielwert 103b voraussetzt, dass alle genehmigten Projekte die Phase der ersten industriellen Nutzung erreicht haben müssen.

Komponente 4: Gerechter Aufbau

Gestützt auf Artikel 21 der ARF-Verordnung hat Österreich vorgeschlagen, bei drei Maßnahmen zehn Etappenziele und Zielwerte zu ändern.

Erstens wurde bei der Investition zur Finanzierung von Primärversorgungseinheiten (4.A.2) die Zahl der „neuen“ Primärversorgungseinheiten wegen gestiegener Baukosten und der daraus resultierenden Unsicherheit für Projektträger bei jedem der drei zugehörigen Zielwerte (Zielwerte 108, 109 und 110) herabgesetzt.

Zweitens wird die Zahl der unter die Investition in klimafitte Ortskerne (4.B.3) fallenden Projekte erheblich angepasst und werden die Zielwerte 123, 126 und 127 herabgesetzt und die Zielwerte 124, 125 und 128 wegen fehlender Nachfrage der Gemeinden im Rahmen der Förderregelung gestrichen.

Drittens wurde im Rahmen der Maßnahme zur Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers (4.C.3) das Etappenziel 138 aufgrund gestiegener Baukosten um ein Jahr verschoben.

Komponente 5 (REPowerEU)

Gestützt auf Artikel 21c der ARF-Verordnung hat Österreich im Rahmen des REPowerEU-Kapitels für insgesamt 210,3 Mio. EUR eine neue Investition, die Ausweitung einer bestehenden Investition sowie zwei zusätzliche Reformen, die nicht mit Kosten im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans in Verbindung stehen, vorgeschlagen.

Neue Reformen:

- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien (5.A.1)

Die Reform des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zielt darauf ab, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und damit die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien in Österreich zu erleichtern. Das Verfahren wird in mehreren zentralen Aspekten vereinfacht, Investitionen in erneuerbare Energien werden als Projekte von besonders hohem öffentlichen Interesse eingestuft, die Dauer von Einspruchsverfahren wird verkürzt und der Einsatz elektronischer Hilfsmittel wird verstärkt.

- Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität (5.A.2)

Die nationale Wasserstoffstrategie sieht einen neuen Politik- und Regulierungsrahmen vor, der darauf abzielt, die Produktion und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff voranzutreiben und zur Entwicklung einer wasserstofffähigen Infrastruktur in Österreich beiträgt, um künftig auch Wasserstoffimporte zu ermöglichen. Die Strategie beinhaltet acht Aktionsfelder mit spezifischen Maßnahmen und es wird das Ziel festgelegt, bis 2030 1 GW Elektrolysekapazität zu schaffen.

Neue Investition:

- Photovoltaiksysteme (5.B.1)

Die Förderregelung betrifft Investitionen in Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Stromspeicheranlagen. Sie zielt darauf ab, die Verbreitung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und trägt so zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei. Sie hilft, die hohe Nachfrage nach Fördermitteln in diesem Segment zu decken, zielt auf Anlagen mit geringer Kapazität ab und fördert so die Energieautarkie. Da im Rahmen der Investition ausschließlich Anlagen auf Gebäuden gefördert werden, um Landnutzung zu vermeiden, und Ausrüstungen und Komponenten mit hoher Haltbarkeit und Recyclingfähigkeit eingesetzt werden, trägt sie auch zur Erreichung anderer Umweltziele bei.

Ausweitung einer bereits im ursprünglichen Plan enthaltenen Investition:

- Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur (5.B.2)

Die Förderregelung betrifft Investitionen in emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Ladeinfrastruktur. Sie stellt eine Ausweitung der bisherigen Investition in emissionsfreie leichte Nutzfahrzeuge (1.B.4) dar und macht die Zielsetzung noch ambitionierter. Die Investition soll zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs beitragen, dem Sektor, in dem sich in Österreich die Verringerung der Treibhausgasemissionen am schwierigsten gestaltet.

Übersicht über die neuen und geänderten Komponenten und zugehörigen Kosten:

Komponente	Status	Kosten (in Mio. EUR)
1: Nachhaltiger Aufbau	Geändert	1 507 525
2: Digitaler Aufbau	Geändert	1 339 884
3: Wissensbasierter Aufbau	Geändert	868 320
4: Gerechter Aufbau	Geändert	261 379
5: REPowerEU	Neu	210 305

Weitere, nicht durch die Bewertungskriterien abgedeckte Elemente

Die in der vorherigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ((2021) 160 final) enthaltene Beschreibung von Aspekten im Zusammenhang mit der Verwaltungsorganisation, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle, dem Konsultationsprozess, der Selbstbewertung der Sicherheit von digitalen Investitionen und der geplanten Kommunikationsstrategie bleibt weiterhin gültig.

Die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Maßnahmen unterliegen in vollem Umfang den Beihilfe- und Wettbewerbsvorschriften. Unionsmittel, die über die Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, wie die ARF-Mittel, werden zu staatlichen Mitteln und können staatliche Beihilfen darstellen. Ist dies der Fall und liegt eine staatliche Beihilfe vor, müssen diese Maßnahmen angemeldet und von der Kommission genehmigt werden, bevor die Mitgliedstaaten die Beihilfe gewähren können, es sei denn, die betreffenden Maßnahmen fallen unter eine bestehende Beihilferegelung oder erfüllen die geltenden Voraussetzungen einer

Gruppenfreistellungsverordnung, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), mit der bestimmte Gruppen von Beihilfen in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden.¹ Liegen anmeldepflichtige staatliche Beihilfen vor, ist der Mitgliedstaat gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV verpflichtet, die Kommission vor Gewährung derartiger Maßnahmen entsprechend zu unterrichten. Die von Österreich im Aufbau- und Resilienzplan vorgenommene beihilferechtliche Analyse ist in diesem Kontext nicht als Anmeldung einer staatlichen Beihilfe zu betrachten. Falls Österreich der Auffassung ist, dass eine im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene spezifische Maßnahme eine De-minimis-Beihilfe oder eine von der Anmeldepflicht befreite Beihilfe beinhaltet, liegt es in der Verantwortung Österreichs, die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG DES PLANS

3.1. Umfassende und angemessen ausgewogene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage

Die sechs Säulen, in die der Anwendungsbereich der Fazilität aufgegliedert ist (Artikel 3): i) ökologischer Wandel, ii) digitaler Wandel, iii) intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, iv) sozialer und territorialer Zusammenhalt, v) Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz und vi) Maßnahmen für die nächste Generation) werden durch den geänderten Aufbau- und Resilienzplan und das REPowerEU-Kapitel in umfassender Weise abgedeckt. Welche Komponenten des österreichischen Plans die sechs Säulen abdecken, ist in nachstehender Tabelle zusammengefasst. Alle Säulen werden von mindestens einer Komponente abgedeckt, während eine Komponente zu mehreren Säulen beitragen kann.

Abdeckung der sechs Säulen der Fazilität durch die neuen oder geänderten Komponenten des Aufbau- und Resilienzplans:

	Ökologischer Wandel	Digitaler Wandel	Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum	Sozialer und territorialer Zusammenhalt	Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz	Maßnahmen für die nächste Generation
Komponente 1: Nachhaltiger Aufbau						
1.A Sanierungsoffensive	•			•		

¹ Anhang der Mitteilung an die Kommission vom 9. März 2023 – Genehmigung des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; erhältlich unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-03/GBER_amendment_2023_EC_communication_annex_0.pdf

	Ökologischer Wandel	Digitaler Wandel	Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum	Sozialer und territorialer Zusammenhalt	Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz	Maßnahmen für die nächste Generation
1.B Umweltfreundliche Mobilität	●		●			
1.C Biodiversität und Kreislaufwirtschaft	●		●			
1.D Transformation zur Klimaneutralität	●		●			
Komponente 2: Digitaler Aufbau						
2.A Breitbandausbau		●				
2.B Digitalisierung der Schulen		●				●
2.C Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung		●				
2.D Digitalisierung und Ökologisierung der Unternehmen	●	●	●			
Komponente 3: Wissensbasiertes Aufbau						
3.A Forschung		●	●			
3.B Umschulen und Weiterbilden		●	●	●		●
3.C Bildung				●		●
3.D Strategische Innovation	●	●	●			
Komponente 4: Gerechter Aufbau						
4.A Gesundheit		●		●	●	
4.B Resiliente Gemeinden	●			●	●	
4.C Kunst & Kultur	●	●	●	●		
4.D Resilienz durch Reformen	●	●	●	●	●	●
Komponente 5: REPowerEU						
5.A Reformen	●		●			
5.B Investitionen	●		●			

Ökologischer Wandel

Mit seinem geänderten Plan legt Österreich einen erheblichen Fokus auf die Förderung des ökologischen Wandels, denn 9 Teilkomponenten beziehen sich auf diese Säule. Durch Maßnahmenänderungen wurde der Beitrag des überarbeiteten Plans zu dieser Säule leicht beeinflusst. Er beträgt nun 56 % und liegt damit immer noch deutlich über der Mindestschwelle von 37 %.

Das REPowerEU-Kapitel umfasst Reformen und Investitionen, die Österreich dabei helfen werden, i) den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und deren Ausbau zu beschleunigen, ii) die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und die Nutzung von Wasserstoff in ansonsten schwer zu dekarbonisierenden Sektoren zu steigern, iii) die Integration erneuerbarer Energiequellen in sein Energiesystem auszuweiten und zu beschleunigen und iv) einen emissionsfreien Verkehr samt der zugehörigen Infrastruktur zu fördern. Zusätzlich dazu werden durch einige der REPowerEU-Maßnahmen auch andere Umweltziele unterstützt, z. B. indem die Flächennutzung begrenzt und Solarenergieanlagen eingesetzt werden, die sich leicht abbauen und wiederaufbereiten lassen.

Digitaler Wandel

Der digitale Wandel macht nach wie vor einen erheblichen Teil des geänderten österreichischen Plans aus. Der geänderte ARP trägt auch weiterhin erheblich zur Förderung des digitalen Wandels in einer Vielzahl von Bereichen bei, darunter Konnektivität, öffentliche Verwaltung und öffentliche Dienstleistungen, Privatsektor, Bildung, Forschung und Innovation, Gesundheit und Kultur. Durch Maßnahmenänderungen wurde der Beitrag des geänderten Plans zu dieser Säule verringert. Am stärksten wirkt sich die Überarbeitung auf die Investition in den Ausbau gigabitfähiger Netze (2.A.2) und in den Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung (2.C.2) aus, wobei der Beitrag zum Digitalisierungsziel um 488 Mio. EUR zurückgegangen ist. Mit 36 % bleibt der Beitrag des geänderten Plans zum Digitalisierungsziel jedoch deutlich über der Mindestschwelle von 20 %, was zeigt, welch wichtigen Beitrag der Aufbau- und Resilienzplan zum digitalen Wandel leisten wird.

Maßnahmen für die nächste Generation

Die sechste Säule decken auch weiterhin hauptsächlich die unter den Teilkomponenten 2.B, 3.B, 3.C, 4.A und 4.D vorgeschlagenen Maßnahmen und Investitionen ab. Die Überarbeitung hat in erster Linie die Ersetzung einiger Zielwerte durch neue Etappenziele zur Folge, weil der ursprüngliche Zielwert entweder nicht mehr innerhalb des indikativen Zeitplans oder aufgrund des Zustroms von Flüchtenden aus der Ukraine erreicht werden kann. Hiervon betroffen sind Maßnahmen zur Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler (2.B.2), zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung (3.C.1.) und zum Ausbau der Elementarpädagogik (3.C.3). Der Beitrag, den der geänderte Plan zu dieser Säule leistet, hat sich durch diese Maßnahmenänderungen nicht geändert.

In Anbetracht aller von Österreich geplanten Reformen und Investitionen stellt der geänderte Aufbau- und Resilienzplan des Landes auch nach wie vor in weiten Teilen eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des Landes und der Mittelzuweisung an Österreich Rechnung getragen wird. Dies wurde nach dem Kriterium 2.1 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.2. Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Europäischen Semester

Auch der geänderte Plan trägt dazu bei, alle oder einen wesentlichen Teil der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen wirksam anzugehen. Da der maximale finanzielle Beitrag für Österreich nach oben korrigiert wurde, werden bei der Gesamtbewertung alle strukturellen Empfehlungen der Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt.

Durch die Änderungen, die bei Überarbeitung des Plans bei der Maßnahme „Bekämpfung von Energiearmut“ (1.A.3) vorgenommen wurden, haben sich die Zielgruppe und die Art des Empfängerkreises geändert. Dennoch bleibt auch bei der neuen Maßnahme sichergestellt, dass die Endbegünstigten die schwächsten Glieder der Gesellschaft sind. Darüber hinaus wird das übergeordnete Ziel der Komponente 1.A, nämlich die Förderung des ökologischen Wandels u. a. auch durch die Umstellung auf nachhaltigere Heizsysteme (länderspezifische Empfehlung 3.3. im Jahr 2019, 3.7. im Jahr 2020, 4.3. im Jahr 2022 und 4.4. im Jahr 2023) durch die vorgezogene Finanzierung von zwei Zielwerten für den Austausch von Öl- und Gasheizungen (1.A.2.) auch weiterhin ausreichend verfolgt. Die Änderung der Investition 1.B.3. (Emissionsfreie Busse), aufgrund deren die Endbegünstigten wegen gestiegener Kosten eine geringere Anzahl an Bussen erhalten als ursprünglich geplant, wird durch ein zusätzliches Projekt für emissionsfreie gewerbliche Fahrzeuge im Rahmen des REPowerEU-Kapitels kompensiert, wodurch am ursprünglichen Ziel festgehalten und wirkungsvoll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 3.3. (2019) und 3.6. (2020) beigetragen wird. Ebenso wird die Herabsetzung des Zielwerts für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff (Zielwert 40, Reform 1.D.1. (Erneuerbaren Ausbaugesetz)) durch den höheren Zielwert für die zusätzliche Kapazität aus erneuerbaren Quellen (Zielwert 39) ausgeglichen, sodass das allgemeine Ziel, die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen auszuweiten, gewahrt bleibt (länderspezifische Empfehlungen 3.3. (2019), 3.7. (2020), 4.1. (2022), 4.2. (2022), 4.1. (2023), 4.2. (2023) und 4.3. (2023)). Die Änderungen und Verzögerungen bei der Investition 1.D.2 (Transformation der Industrie zur Klimaneutralität) sind darauf zurückzuführen, dass die Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten Energiekrise aktuell Priorität hat, und bewirken, dass die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich (4.1. (2022), 4.2. (2022), 4.1. (2023), 4.2. (2023) und 4.3 (2023)) nunmehr gezielter angegangen werden, ohne dass die Ziele gegenüber der ursprünglichen Fassung heruntergeschraubt werden.

Was die Investitionen in den digitalen Wandel und die länderspezifischen Empfehlungen 3.2. (2019), 3.5. (2020) und 2.2. (2020), die Änderungen bei der Investition 2.A.2. (Flächendeckende Verfügbarkeit gigabitfähiger Zugangsnetze sowie neue, symmetrische Gigabit-Anbindungen) und die Änderung des Zielwerts für die Anzahl der Haushalte mit Zugang zum Breitbandnetz angeht, bleibt das allgemeine Ziel, den digitalen Wandel voranzubringen, erhalten, da der im österreichischen ARP vorgesehene Investitionsbetrag für den digitalen Wandel weiterhin vergleichsweise hoch ist (und deutlich über dem 20 %-Ziel liegt). Bei der Investition 2.D.3 (Ökologische Investitionen in Unternehmen) wird die Herabsetzung des Zielwerts für die Anzahl der Unternehmen, die eine Förderung für Energieeinsparungen (Zielwert 72) und thermische

Sanierungen (Zielwert 70) erhalten haben, durch die Erhöhung des Zielwerts 71 für Unternehmen kompensiert, die eine Förderung für Solarenergie und Stromspeicherung erhalten haben, wodurch das Ziel des Plans, was die länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit Investitionen in den ökologischen Wandel (Empfehlungen 3.3. (2019), 3.7. (2020), 4.1. (2022), 4.2. (2022) und 4.3 (2023)) angeht, erhalten bleibt.

Indem der Zielwert für Schülerinnen und Schüler, die in die nächste Klasse versetzt werden oder eine Schulart abgeschlossen haben, sowie der Zielwert für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Abschluss der Sekundarstufe II erreicht haben, im Rahmen der Reform 3.C.1 (Zugang zu Bildung verbessern) durch drei neue Etappenziele ersetzt wird, um die Qualität und Zugänglichkeit der Schulbildung in Österreich zu verbessern, hält Österreich mit seinem geänderten Plan an dem Ziel fest, den Zugang zu Bildung und Grundkompetenzen zu verbessern (Länderspezifische Empfehlungen 2.4. (2019), 2.1. (2020), 2.2. (2020), 3.2. (2023)). Bei dem Ziel, den Prozentsatz der Kinder, die einen Platz für frühkindliche Betreuung haben, zu erhöhen und an das Barcelona-Ziel von 33 % anzunähern (Investition 3.C.3. im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen 2.2. (2019), 2.3. (2019), 2.1. (2020), 2.2. (2020), 3.1. (2022) und 3.1. (2023)), geht die Verschiebung der Zielwerte nicht mit einer Minderung des übergeordneten Ziels einher, diese Herausforderungen in Angriff zu nehmen, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass einige Regionen in Österreich das Barcelona-Ziel bereits übertroffen haben. Auch das mit dem Plan insgesamt verfolgte Ziel, die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in Österreich zu steigern und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern (länderspezifische Empfehlungen 3.1. (2019), 3.3. (2019), 3.5. (2020), 3.7. (2020), 4.2. (2022) und 4.3 (2023)) wird durch die Änderungen bei der Investition 3.D.2 (IPCEI Wasserstoff) nicht vermindert, sondern durch das Vorziehen anderer Etappenziele im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien auch noch kompensiert.

In den Bereichen Gesundheit und Langzeitpflege trägt der Plan auch weiterhin dazu bei, einige der festgestellten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Angemessenheit und finanziellen Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems und der finanziellen Tragfähigkeit des Gesundheitswesens anzugehen (1.1. (2019), 1.2. (2020) und 1.2. (2023)). Bei der Investition 4.A.2, die die Finanzierung von Projekten der Primärversorgung betrifft, wurde die Zahl der „neuen“ Primärversorgungsprojekte verringert, um dem objektiven Umstand des Baukostenanstiegs und der daraus resultierenden Unsicherheit für die Projektträger Rechnung zu tragen. Auch wenn die dadurch bedingte geringere Verfügbarkeit von Primärversorgungsdiensten die Auswirkungen der Maßnahme bei der Förderung von Primärversorgungsprojekten u. U. mindert, bleibt die Gesamtauswirkung der Teilkomponente 4A („Gesundheit“) dadurch erhalten, dass die Anzahl der in geringerem Maße vom Anstieg der Baukosten betroffen bestehenden Projekte sowie die anderen Maßnahmen, insbesondere die Reform zur Förderung von Primärversorgungsprojekten (4.A.1), beibehalten werden. Bei der Investition 4.B.3. (Klimafitte Ortskerne) hat Österreich die Zielwerte geändert und eine nationale Förderregelung wegen der Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine aktualisiert und vereinfacht. Angesichts des erheblichen Erfolgs der nationalen Regelung bleibt das im Plan und in den länderspezifischen Empfehlungen (3.3 (2019), 3.7 (2020)) ursprünglich vorgesehene Ziel der Maßnahme im Zusammenhang mit der Verringerung der Treibhausgasemissionen unverändert.

Die Aufnahme des REPowerEU-Kapitels wird dazu beitragen, die ehrgeizigen Ziele des Plans, was die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Zusammenhang mit der Energiewende angeht, zu stärken. Insbesondere umfassen die Bemühungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen (länderspezifische Empfehlungen 3.3. (2019), 3.7. (2020), 4.1. (2022), 4.2. (2022), 4.1. (2023), 4.2. (2023) und 4.3. (2023)) die Reform des nationalen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (Reform 5.A.1), mit dem das Genehmigungsverfahren gestrafft und so die Durchführung von Energiewendeprojekten erleichtert werden soll. Die Investition in die Förderregelung für die Installation und den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden (Investition 5.B.1), mit der Anreize für die Nutzung von Solarenergie geschaffen werden, dürfte auch zur weiteren Verbreitung von erneuerbaren Energien und zu Investitionen in den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 3.3. (2019), 3.7. (2020), 4.2. (2022) und 4.3. (2023)) beitragen. Auch die nationale Wasserstoffstrategie (Reform 5.A.2) wird dazu beitragen, die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in Österreich zu steigern und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern (länderspezifische Empfehlungen 3.1. (2019), 3.3. (2019), 3.5. (2020), 3.7. (2020), 4.2. (2022), 4.1. (2023), 4.2. (2023) und 4.3. (2023)). Und schließlich wird auch die Förderregelung für emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und zugehörige Ladeinfrastruktur (Investition 5.B.2), die auf eine Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr abzielt, wirkungsvoll eine Reihe von Herausforderungen angehen, die sich im Zusammenhang mit Investitionen in den ökologischen Wandel und nachhaltige Mobilität sowie mit der Verringerung der Emissionen im Verkehrssektor stellen (länderspezifische Empfehlungen 3.3. (2019) und 3.6. (2020)).

In Anbetracht der von Österreich geplanten Reformen und Investitionen ist zu erwarten, dass der geänderte Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beitragen wird, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, in Angriff zu nehmen; der geänderte Aufbau- und Resilienzplan stellt außerdem eine angemessene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage des Landes dar. Dies würde nach dem Kriterium 2.2 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.3. Wachstumspotenzial, Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Resilienz, europäische Säule sozialer Rechte, Abmilderung der Krisenfolgen, sozialer und territorialer Zusammenhalt und Konvergenz

Art und Umfang der Änderungen, die am österreichischen ARP vorgeschlagen werden, ändern nichts an der vorherigen Bewertung, die im SWD (2021) 160 final nach dem Kriterium 2.3 des Anhangs V der ARF-Verordnung dargelegt ist und die Einstufung A ergab. Bewertet worden war darin, wie sich der Plan auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die

wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Österreichs, auf den Beitrag zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, u. a. durch Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, und auf die Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der COVID-19-Krise auswirkt und somit den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union stärkt.

3.4. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der ARF-Verordnung wird erwartet, dass der geänderte ARP einschließlich des REPowerEU-Kapitels sicherstellt, dass die Maßnahmen zur Durchführung der darin enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele (Einstufung A) im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.

Die bei der Überarbeitung des Aufbau- und Resilienzplans vorgenommenen Änderungen wirken sich nicht auf die für den ursprünglichen ARP vorgenommene Bewertung der Konformität mit diesem Grundsatz aus.

Für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen hat Österreich gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) eine systematische Bewertung jeder Maßnahme vorgelegt. So sieht beispielsweise die Reformmaßnahme 5.A.1 zum österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Verfahrensvereinfachungen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vor und enthält gleichzeitig Bestimmungen zur Eindämmung des Klimawandels, die insbesondere auf verstärkten Bodenschutz und auf Vermeidung übermäßiger Flächennutzung abzielen. Die österreichische Wasserstoffstrategie (Reformmaßnahme 5.A.2) fördert die Dekarbonisierung des Energiesystems und zielt darauf ab, die Abhängigkeit Österreichs von Importen fossiler Brennstoffe zu verringern. Während ihr Schwerpunkt eindeutig auf erneuerbarem Wasserstoff liegt und die Wasserstoffproduktion mithilfe von Kernenergie ausgeschlossen wird, enthält sie auch Maßnahmen, die auf den Einsatz von CO₂-armem (durch Pyrolyse erzeugtem) Wasserstoff unter strengen Bedingungen abzielen, um sicherzustellen, dass Treibhausgasemissionen getrennt und vollständig abgeschieden werden. Die Investitionsmaßnahme 5.B.1 (Ausbau von Photovoltaik- und Stromspeicheranlagen) verringert die Treibhausgasemissionen und trägt zugleich auch zu anderen Umweltzielen bei: So werden ausschließlich Anlagen auf Gebäuden gefördert, wodurch jede zusätzliche Flächennutzung vermieden wird, und es werden Anlagen und Bauteile mit großer Langlebigkeit und Recyclingfähigkeit eingesetzt, die leicht abgebaut und wiederaufbereitet werden können. Die Investitionsmaßnahme 5.B.2 (Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge und zugehöriger Ladeinfrastruktur) trägt nicht nur zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors bei, sondern wird die Begünstigten auch dazu verpflichten, die Taxonomie-Verordnung sowie ehrgeizige Standards in

Bezug auf Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit einzuhalten. Da es sich bei dieser Investitionsmaßnahme um eine Ausweitung der bestehenden Investitionsmaßnahme in emissionsfreie leichte Nutzfahrzeuge (Investition 1.B.4) handelt, hat die ursprüngliche DNSH-Bewertung nach wie vor Bestand.

Die vorgelegten Informationen lassen den Schluss zu, dass der geänderte ARP sicherstellen dürfte, dass keine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Die Bewertung aller geplanten Maßnahmen führt zu dem Schluss, dass keine der Maßnahmen zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursachen dürfte. Dies würde nach dem Kriterium 2.4 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.5. Ökologischer Wandel

Durch Förderung von Investitionen in nachhaltige Mobilität, erneuerbare Energien, Gebäudesanierung und Energieeffizienz, Dekarbonisierung der Industrie sowie durch Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt, der Kreislaufwirtschaft und der Anpassung an den Klimawandel trägt auch der geänderte ARP erheblich zum ökologischen Wandel bei. Den nach wie vor größten Beitrag zu dessen Verwirklichung leisten die Investitionen in nachhaltige Mobilität.

Der größte Beitrag zum ökologischen Wandel wird durch Änderung der folgenden ARP-Maßnahmen erzielt: Investition 1.A.3 (Bekämpfung von Energiearmut), Investition 1.B.3 (Emissionsfreie Busse), Investition 1.D.2 (Transformation der Industrie zur Klimaneutralität), Investition 2.D.3 (Ökologische Investitionen in Unternehmen), Investition 3.D.2 (IPCEI Wasserstoff), Investition 4.B.3 (Klimafitte Ortskerne) und Investition 4.C.3 (Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers).

Klimaziel

Die Änderung dieser Maßnahmen führt dazu, dass sich der Beitrag des überarbeiteten ARP (ohne REPowerEU-Kapitel) zum ökologischen Wandel um insgesamt 34 Mio. EUR verringert. Trotz dieses Rückgangs trägt der überarbeitete ARP immer noch erheblich zum ökologischen Wandel bei. Mit 53 % der im überarbeiteten ARP (ohne REPowerEU-Kapitel) insgesamt zugewiesenen Mittel (3 750 853 030 EUR) liegt dieser Beitrag deutlich über dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e der ARF-Verordnung festgelegten Mindestziel von 37 %.

Für die im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen werden Kosten in Höhe von 210 304 520 EUR veranschlagt. Diese tragen zu 100 % zum Klimaziel bei, was deutlich über dem in der ARF-Verordnung festgelegten Ziel von 37 % liegt.

Insgesamt trägt der überarbeitete ARP Österreichs (samt des REPowerEU-Kapitels) mit 56 % (2 208 118 488 EUR) der dem Land (inklusive REPowerEU-Kapitel) insgesamt zugewiesenen Mittel (3 961 157 550 EUR) zum Klimaziel bei, was ebenfalls deutlich über dem in der ARF-Verordnung verlangten Wert von 37 % liegt.

Die Bewertung aller geplanten Maßnahmen führt zu dem Schluss, dass der geänderte Aufbau- und Resilienzplan samt seines REPowerEU-Kapitels in weiten Teilen einen wesentlichen Beitrag zum ökologischen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten dürfte und sicherstellt, dass mindestens 37 % der Gesamtzuweisung des Plans zur Erreichung des Klimaziels beitragen. Mindestens 37 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels tragen zum Klimaziel bei. Dies würde nach dem Kriterium 2.5 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.6. Digitaler Wandel

Der geänderte ARP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, insbesondere durch Förderung des Ausbaus gigabitfähiger Zugangsnetze, durch die Digitalisierung von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die Bereitstellung digitaler Endgeräte und die Entwicklung digitaler Kompetenzen sowie fortschrittlicher digitaler Technologien wie Quanteninformatik und Mikroelektronik.

Die größten Auswirkungen haben die Änderungen des ARP bei zwei Maßnahmen im Bereich digitaler Wandel: Investition 2.A.2 (flächendeckende Verfügbarkeit gigabitfähiger Zugangsnetze und neue, symmetrische Gigabit-Verbindungen) und Investition 2.C.2 (Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung). Durch die Änderung dieser beiden Maßnahmen verringern sich die geschätzten Kosten der Investitionen und deren Beitrag zum digitalen Wandel um 435 Mio. EUR bzw. 53 Mio. EUR. Trotz dieses Rückgangs trägt der überarbeitete ARP immer noch erheblich zum digitalen Wandel bei. Mit 36 % der Gesamtmitzuweisung für Österreich (1 339 754 242 EUR) liegt dieser Beitrag deutlich über dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f der ARF-Verordnung festgelegten Mindestziel von 20 %. Von den im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen trägt keine zum digitalen Wandel bei.

Die Bewertung aller geplanten Maßnahmen führt zu dem Schluss, dass der geänderte Aufbau- und Resilienzplan in weiten Teilen einen wesentlichen Beitrag zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten dürfte und sicherstellt, dass mindestens 20 % der Gesamtzuweisung des Plans (ohne die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels) zur Unterstützung der Digitalisierungsziele beitragen. Dies würde nach dem Kriterium 2.6 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.7. Dauerhafte Wirkung des Plans

Mit dem geänderten ARP werden die Ziele des ursprünglichen Plans nicht zurückgeschraubt. Er trägt dem unerwartet kräftigen Anstieg der Inflation und den anhaltenden Folgen der COVID-19-Krise Rechnung. Er umfasst außerdem ein neues REPowerEU-Kapitel, das sich zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen ebenfalls auf Dauer positiv auf die österreichische Wirtschaft auswirken und den ökologischen Wandel des Landes weiter beflügeln dürfte. Insbesondere die REPowerEU-Maßnahmen dürften zum ökologischen Wandel beitragen, indem sie die Abhängigkeit Österreichs von fossilen Brennstoffen verringern, den Ausbau erneuerbarer Energien und der notwendigen Infrastruktur ausweiten und beschleunigen und die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor verringern. Die im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Reformen dürften in Österreich auch dadurch langfristige Auswirkungen entfalten, dass die Genehmigungsverfahren für Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien vereinfacht und gestrafft und die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff gesteigert werden. Die Investitionen werden den Ausbau erneuerbarer Energien voranbringen und den emissionsfreien Verkehr samt der zugehörigen Infrastruktur fördern.

In Anbetracht aller im geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen und Investitionen ist zu erwarten, dass deren Durchführung in weiten Teilen einen Strukturwandel in der Verwaltung oder in den einschlägigen Institutionen und Politikbereichen bewirkt und eine dauerhafte Wirkung zeigt. Dies würde nach dem Kriterium 2.7 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.8. Etappenziele, Zielwerte, Überwachung und Durchführung

Die Etappenziele und Zielwerte des geänderten österreichischen ARP ermöglichen eine angemessene Überwachung der Umsetzung des Plans. Das neue REPowerEU-Kapitel sieht zwei zusätzliche Reformen, eine neue Investition und die Ausweitung einer schon im ursprünglichen Plan enthaltenen Investition vor.

Wie erfolgreich die Investitionen des neuen REPowerEU-Kapitels sind, wird von jeder für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen öffentlichen Stelle bewertet. Wie sich die Reform des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auswirkt, die am 2. März 2023 beschlossen wurde und am 23. März 2023 in Kraft trat, soll in einem Bericht an das österreichische Parlament bewertet werden, der auch Empfehlungen dazu enthalten wird, wie die Genehmigung von Projekten, die für den ökologischen Wandel in Österreich relevant sind, weiter beschleunigt werden kann. Für das Monitoring der nationalen Wasserstoffstrategie sind vier Arbeitsgruppen und ein Beirat zuständig, um für eine angemessene Governance zu sorgen.

Die Anpassungen, die an den 59 ursprünglich im Plan vorgesehenen Maßnahmen (27 Reformen und 32 Investitionen) vorgenommen wurden, und die zusätzlichen vier Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels, wirken sich nicht auf die Gesamtambition des Plans aus. In einigen Fällen

tragen sie ganz im Gegenteil zur Konkretisierung der Bewertungskriterien bei und verbessern dadurch die Monitoring- und Bewertungsverfahren.

Die von Österreich im geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten dürften geeignet sein, die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren, sicherzustellen. Dies würde nach dem Bewertungskriterium 2.8 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.9. Kostenrechnung

Österreich hat detaillierte Angaben zu den geschätzten Kosten des überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplans und der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Investitionen gemacht. Darüber hinaus hat Österreich auch für jede Maßnahme, deren Änderung eine Änderung der veranschlagten Kosten nach sich zieht, eine individuelle Begründung vorgelegt.

Die Kostenschätzungen für die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen sind angemessen und werden der Art und Beschaffenheit der geplanten Reformen und Investitionen gerecht. Sowohl bei den neuen als auch bei der Ausweitung bestehender Investitionen hat Österreich seine Analyse mit wissenschaftlichen Studien sowie mit Verweisen auf Ausschreibungsdaten untermauert, sofern vorhanden. Alle Kosten des REPowerEU-Kapitels werden nach Februar 2022 anfallen.

Die meisten Änderungen bei den für geänderte Maßnahmen veranschlagten Kosten sind angemessen begründet und verhältnismäßig. Die meisten Berechnungen sind klar erläutert und gut mit Belegen untermauert, sodass die verwendete Methode erkennbar ist. In Fällen, in denen Maßnahmenänderungen nicht gänzlich proportional zu den Kostensteigerungen waren oder die Verbindung nicht ganz klar war, hat Österreich seinen Vorschlag ausführlich begründet. In einigen Fällen wurden ergänzende Zielwerte heraufgesetzt, damit die Gesamtziele des Plans nicht heruntergeschraubt werden.

Angemessenheit der Kosten

Den meisten Anträgen hat Österreich Ist-Daten und Belege für Stückkostenschätzungen sowie angemessene Erläuterungen der Berechnungsmethode beigefügt. Die Annahmen, auf die Österreich seine Kostenschätzungen für die neuen und geänderten Maßnahmen stützt, stellen eine angemessene Erklärung für die größten Kostentreiber bei den Maßnahmen dar. Die Berechnungen sind generell klar ausgeführt, sodass die verwendete Methode gut erkennbar ist, wenngleich die Angaben bei einer begrenzten Anzahl von Maßnahmen eingeschränkter oder weniger klar sind.

Die im REPowerEU-Kapitel skizzierten Maßnahmen entsprechen den Förderkriterien der ARF-Verordnung. So sind keine wiederkehrenden Kosten vorgesehen und fallen sämtliche Kosten nach Februar 2022 an. Alle Kostenschätzungen sind ohne Mehrwertsteuer (MwSt).

Die Kosten der geänderten Maßnahmen scheinen angemessen und gut begründet. In den Fällen, in denen Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz 1 der ARF-Verordnung geändert werden, wurden ausreichende Informationen geliefert, um die objektiven Umstände und die Verhältnismäßigkeit der Änderungen bei den Kostenschätzungen oder dem zugehörigen Zielwert zu belegen. Alle Stückkostenänderungen, die durch die Inflation bedingt sind, waren gerechtfertigt, und die dazugehörigen Berechnungen scheinen klar. Wann immer möglich, wurden diesen Berechnungen Belege aus laufenden Projekten beigelegt. In Fällen, in denen eine Änderung nicht eindeutig mit geänderten Kosten in Verbindung steht, z. B. wenn gestiegene Kosten zu mangelnder Nachfrage bei den Endbegünstigten geführt haben, wurden weitergehende Erläuterungen geliefert.

Plausibilität der Kosten

Die meisten Kostenschätzungen für neue und geänderte Maßnahmen werden der Art und Beschaffenheit der geplanten Reformen und Investitionen gerecht. Für neue und geänderte Maßnahmen wurden – soweit verfügbar – Ist-Daten vorgelegt. Hierzu zählen Daten von früheren und laufenden Ausschreibungen, Einzel- oder aggregierte Daten aus durchgeföhrten Projekten, Daten aus nationalen Statistiken und wissenschaftliche Berichte, die die Vorschläge ergänzen. In einer begrenzten Anzahl von Fällen konnte die Vergleichbarkeit zwischen früheren und den im Plan vorgeschlagenen Projekten nicht uneingeschränkt festgestellt werden, was zum Teil auf die Neuheit der Maßnahmen zurückzuführen ist. Alles in allem werden die Kostenschätzungen für die neuen und geänderten Maßnahmen des ARP als plausibel bewertet.

Keine Doppelfinanzierung durch die Union

Österreich hat versichert, dass die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität geltend gemachten Kosten nicht auch aus anderen Finanzierungsquellen der Union bestritten werden. Österreich hat sich insbesondere verpflichtet sicherzustellen, dass es bei Durchführung ergänzender Maßnahmen im Rahmen anderer Fonds zu keinerlei Doppelfinanzierung mit anderen Finanzierungsinstrumenten kommen wird.

Angemessenheit und Effizienz der Kosten

Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP stehen mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Mit dem überarbeiteten ARP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, dürfte ein erheblicher Teil der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen wirksam angegangen werden. Insbesondere von den neuen Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels wird erwartet, dass sie die in den länderspezifischen Empfehlungen für die Bereiche Energie und ökologischer Wandel ermittelten Herausforderungen (vor allem 3.1. (2019), 3.3. (2019), 3.5. (2020), 3.6. (2020), 3.7. (2020), 4.1. (2022) und 4.2. (2022), 4.1. (2023) sowie 4.2. (2023)) adressieren.

Die von Österreich für die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans vorgelegte Begründung ist in mittlerem Maße angemessen und plausibel, steht in mittlerem Maße mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Österreich hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten, aus der Fazilität zu bestreitenden Kosten der im geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen und Reformen und Investitionen nicht durch eine bestehende oder geplante Unionsfinanzierung gedeckt sind.

Dies würde nach dem Kriterium 2.9 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „B“ rechtfertigen.

3.10. Kontrollen und Prüfungen

Die vorangegangene Bewertung der Angemessenheit der von Österreich im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Kontroll- und Prüfungsmodalitäten hat ergeben, dass diese Modalitäten, die Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel verhindern, aufdecken und beheben sollen, sowie die Regelungen, durch die eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Unionsprogramme verhindert werden soll, angemessen sind. Dies hat nach dem Bewertungskriterium 2.10 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ gerechtfertigt.

Weder die Änderungen am ursprünglichen Plan noch die Aufnahme des REPowerEU-Kapitels wirken sich auf die ursprüngliche Bewertung aus. Allerdings muss im Zusammenhang mit der Änderung des österreichischen ARP das Prüf- und Kontrollsysteem anhand der Kriterien unter Punkt 2.10 des Anhangs V der ARF-Verordnung neu bewertet werden. Seit ihrer ursprünglichen Bewertung hat die Kommission Informationen über die tatsächliche Umsetzung erlangt. Dazu gehören insbesondere die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union (PFIU), die die Kommission in Österreich durchgeführt hat.

Angesichts dieser Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass das interne Kontrollsysteem des österreichischen ARP alles in allem zwar angemessen ist, jedoch gewisse Mängel aufweist, die durch Festlegung eines eigenen Etappenziels für Prüfung und Kontrolle behoben werden müssen. Hierbei geht es um eine Schwachstelle bei der Erhebung der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten, die Überprüfungen auf Doppelfinanzierung, auch mit Blick auf andere EU-Finanzierungsquellen, und die Dokumentation dieser Überprüfungen.

Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Vorkehrungen

Während sich an der ursprünglichen Einschätzung der Angemessenheit der Kontrollsysteme und anderer einschlägiger Vorkehrungen im Großen und Ganzen nichts geändert hat, stellte die Kommission bei ihrer Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union (PFIU) eine Schwachstelle bei der Erfassung in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-

Verordnung verlangten Daten fest. Zuschüsse und die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der ARF-Verordnung verlangten Daten werden in Österreich in der „Transparenzdatenbank“ erfasst. Diese Datenbank wird auch bei der Überprüfung auf Doppelfinanzierung verwendet. Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass die rechtliche Verpflichtung (Rechtsgrundlage) zur Erfassung der in der ARF-Verordnung verlangten Daten nur für die Stellen des Bundes gilt. Die Bundesregierung gibt diese Verpflichtung durch rechtliche Vereinbarungen an die ihr nachgeordneten Abwicklungsstellen weiter. Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht für die Bundesländer und die ihnen nachgeordneten Abwicklungsstellen aber nicht. Beide nehmen die Erfassung in der Datenbank derzeit nur freiwillig vor. Diese Feststellung wurde von Österreich bestätigt. Da einige Etappenziele und Zielwerte des österreichischen ARP zu einem Teil von den Bundesländern und den diesen nachgeordneten Stellen umgesetzt werden, kann die vollständige Einhaltung der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung festgelegten Datenerfassungspflichten rechtlich nicht sichergestellt werden. Zur Behebung dieser Schwachstelle muss daher ein Etappenziel für Prüfung und Kontrolle eingeführt werden.

Angemessenheit der Vorkehrungen zur Verhinderung von Doppelfinanzierung durch die EU

Ganz ähnlich sieht es bei den Überprüfungen auf Doppelfinanzierung aus. Bei ihrer PFIU-Prüfung und ihren anschließenden Konsultationen mit Österreich stellte die Kommission fest, dass Informationen über EU-Finanzierungsquellen in der Transparenzdatenbank Österreichs nur teilweise verfügbar sind. Darüber hinaus ist zwar der Bund samt der ihm nachgeordneten Stellen rechtlich zur Durchführung von Überprüfungen auf Doppelfinanzierung verpflichtet, für die Länder und die ihnen nachgeordneten Stellen gilt dies aber nicht. Letztere führen solche Überprüfungen freiwillig durch; es fehlt eine Rechtsgrundlage, die sie hierzu verpflichten würde. Dies birgt die Gefahr, dass keine Überprüfungen auf Doppelfinanzierung stattfinden und die koordinierenden Stellen diese nicht durchsetzen können. Zur Behebung dieser Schwachstelle muss daher ein Etappenziel für Prüfung und Kontrolle eingeführt werden.

Schlussfolgerung

Das Kapitel über Kontrolle und Audit sowie die von Österreich bereitgestellten zusätzlichen Informationen liefern eine recht vollständige Beschreibung der Vorkehrungen, die in Österreich für die Umsetzung und Kontrolle des Plans getroffen wurden. Das Kapitel enthält Einzelheiten zu allen Stellen und bietet hinreichende Gewähr dafür, dass eine solide Struktur für Monitoring, Umsetzung und Kontrolle der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zugewiesenen Mittel besteht.

Um die fehlenden Elemente zu ergänzen, wird jedoch ein neues Etappenziel aufgenommen. Dieses Etappenziel lautet wie folgt:

„Zwischen den auf Bundesebene zuständigen Stellen und den Abwicklungsstellen, die ganz oder teilweise für die Umsetzung der ARF zuständig sind, müssen rechtsverbindliche Vereinbarungen geschlossen werden. Darin müssen diese Abwicklungsstellen verpflichtet werden, a) die in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung verlangten Daten zu erheben und den Zugang dazu sicherzustellen und b) angemessene Kontrollen mit Blick auf eine Doppelfinanzierung aus der ARF und anderen Unionsprogrammen durchzuführen und diese Kontrollen zu dokumentieren.“

Gelten die vorgenannten Verpflichtungen bereits von Gesetzes wegen, ist keine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich.“

Die von Österreich im geänderten Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Vorkehrungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel, einschließlich der Vorkehrungen zur Verhinderung von Doppelfinanzierung durch die Fazilität und andere Unionsprogramme, werden als angemessen bewertet. Dies würde nach dem Bewertungskriterium 2.10 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.11. Kohärenz

Der von Österreich vorgelegte geänderte ARP ist in vier kohärente Komponenten gegliedert. Alle verfolgen das Ziel, Impulse für die Erholung der österreichischen Wirtschaft zu geben und seit Langem bestehende strukturelle Herausforderungen anzugehen, die sich während der Krise verschärft haben. Darüber hinaus sind die Investitionen und Reformen in einen kohärenten Rahmen eingebettet, der die österreichische Wirtschaft zukunftsfähig machen soll, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt. Mit der Überarbeitung des ARP werden die vier bestehenden Komponenten geändert und wird eine weitere (fünfte) Komponente – das REPowerEU-Kapitel – hinzugefügt.

Jede Komponente besteht aus einem kohärenten Bündel aus Reformen und Investitionen mit sich gegenseitig verstärkenden oder ergänzenden Maßnahmen, wie nachstehend erläutert wird.

Sich gegenseitig verstärkende Maßnahmen

Die Änderungen am ARP beeinträchtigen weder die Kohärenz der Komponenten noch die Kohärenz des Plans insgesamt. Sie ändern nichts an der Art und Weise, wie diese sich gegenseitig verstärken. Das zusätzliche REPowerEU-Kapitel steht voll und ganz mit den im Rahmen des ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplans zur Förderung des ökologischen Wandels eingeleiteten Maßnahmen in Einklang und macht einige von ihnen noch ambitionierter, insbesondere durch die Ausweitung der Investitionen in emissionsfreie Nutzfahrzeuge und zugehörige Ladeinfrastruktur. Die Änderungen haben weder gegenläufige Ziele, noch könnten sie sich anderweitig negativ aufeinander auswirken.

Komplementarität der Maßnahmen

Die Änderungen an den bestehenden vier Komponenten des ARP wirken sich nicht nachteilig auf deren Komplementarität aus. Durch die zusätzliche Komponente für die REPowerEU-Ziele wird die Komplementarität noch verstärkt, da sie Maßnahmen umfasst, die zusätzlich zur Förderung erneuerbarer Energien auf eine verstärkte Verringerung der Treibhausgasemissionen abzielen. Sämtliche Komponenten des geänderten Plans verfolgen komplementäre Ziele und es gibt keine Zielkonflikte.

Die qualitative Bewertung aller Komponenten des geänderten österreichischen Aufbau- und Resilienzplans, ihres jeweiligen Gewichts (Bedeutung, Relevanz, Mittelzuweisung) und ihrer Wechselwirkungen führt zu dem Schluss, dass die im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße kohärent sind. Dies würde nach dem Bewertungskriterium 2.11 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.12. REPowerEU

Das österreichische REPowerEU-Kapitel trägt zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der ARF-Verordnung genannten Ziel bei, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und deren Ausbau zu beschleunigen.

Langwierige Genehmigungsverfahren stellen für die Umsetzung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien in Österreich nach wie vor eine große Herausforderung dar. Mit der Reform des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes soll das Genehmigungsverfahren gestrafft werden, indem i) mehrere Verfahrensvereinfachungen vorgenommen werden, z. B. weniger restriktive Planungsanforderungen der Länder und Ausweisung durch die Gemeinden sowie Erleichterung von Änderungen an einer Genehmigung bei technologischen Entwicklungen, ii) Investitionen in erneuerbare Energien als Vorhaben von besonders hohem öffentlichen Interesse eingestuft werden, iii) die Dauer von Einspruchsverfahren durch Festlegung konkreter Einspruchsfristen zu Beginn des Verfahrens verkürzt und die aufschiebende Wirkung von Einspruchsverfahren bei unzureichend begründeten Eingaben aufgehoben wird, und iv) über elektronische Verfahren und Online- oder Hybridanhörungen verstärkt von der Digitalisierung Gebrauch gemacht wird. Bei Windkraftanlagen ermöglicht die Reform die Erteilung einer Genehmigung auch bei fehlender Energieraumplanung der Länder und/oder Gemeinden. Die Reform dürfte den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Österreichs erhöhen und so zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der ARF-Verordnung genannten REPowerEU-Ziel beitragen, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Die Auswirkungen der Reform werden 2024 in einem Bericht an das österreichische Parlament bewertet, der auch Empfehlungen dazu enthalten soll, wie die Genehmigung von Projekten, die für den ökologischen Wandel in Österreich relevant sind, weiter beschleunigt werden kann. All diese Maßnahmen werden voraussichtlich langfristige Auswirkungen haben.

Das österreichische REPowerEU-Kapitel trägt ferner zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der ARF-Verordnung genannten Ziel bei, die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff zu steigern, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und deren Ausbau zu beschleunigen. Die am 2. Juni 2022 veröffentlichte nationale Wasserstoffstrategie sieht einen neuen Politik- und Regulierungsrahmen vor, der darauf abzielt, die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff voranzutreiben und darüber hinaus zur Entwicklung einer wasserstofffähigen Infrastruktur in Österreich beiträgt, um den Import und Transport von Wasserstoff zu ermöglichen. Die Strategie sieht acht Aktionsfelder mit spezifischen Maßnahmen vor (Vorzeigeprojekte, Förderung für die Produktion, Anreize für wasserstoffgestützte Geschäftsmodelle, Infrastruktur, grüne Mobilität, FuE, Dialog mit Stakeholdern sowie Zusammenarbeit auf EU- und internationaler Ebene). Darüber hinaus wird darin das Ziel gesetzt, bis 2030 1 GW Elektrolysekapazität zu schaffen, und dargelegt, wie die Abhängigkeit von fossilen

Brennstoffen in ansonsten schwer zu dekarbonisierenden Sektoren verringert werden soll. Die Umsetzung der Strategie wird von vier Arbeitsgruppen koordiniert und von einem Beirat beaufsichtigt werden. Um den Umsetzungsprozess zu erleichtern, wird eine nationale Wasserstoff-Plattform eingerichtet, die einen strukturierten Dialog mit Interessenträgern aus Forschung, Energiewirtschaft und Industrie ermöglicht. Weitere wichtige Schritte sind die Veröffentlichung des integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans und die Annahme eines Rechtsrahmens für ein nationales Zertifizierungssystem für erneuerbaren Wasserstoff. 2024 muss ein erster Bericht zur Evaluierung der Umsetzung der Wasserstoffstrategie vorgelegt werden. Weiters dürfte die Regelung zur Förderung von Investitionen in Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Stromspeicher Privatpersonen und gemeinnützigen Vereinen Anreize für die Nutzung von Solarenergie in Gebäuden geben und damit auch zum REPowerEU-Ziel beitragen, den Ausbau erneuerbarer Energien im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung zu beschleunigen.

Das österreichische REPowerEU-Kapitel trägt ebenfalls zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der ARF-Verordnung genannten Ziel bei, die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen zu fördern. Mit der Regelung zur Förderung von Investitionen in emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Ladeinfrastruktur soll die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs vorangetrieben werden, auf den 28 % der gesamten nationalen Treibhausgasemissionen entfallen und der damit der Sektor in Österreich ist, in dem sich die Emissionen am schwersten verringern lassen.

Darüber hinaus steht das REPowerEU-Kapitel mit dem ursprünglichen Aufbau- und Resilienzplan Österreichs in Einklang und trägt dazu bei, den Plan in Sachen ökologischer Wandel noch ambitionierter zu machen. Zusätzlich zu den beiden Reformen ergänzen die beiden Investitionen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Ladeinfrastruktur die im ursprünglichen Plan vorgesehenen Maßnahmen (Teilkomponente 1.B). Umweltfreundliche Mobilität und Teilkomponente 1.D. Transformation zur Klimaneutralität. Durch Neuaufnahme einer Reform, die auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien abzielt, adressiert Österreich einen Aspekt der Energiepolitik, der im ursprünglichen ARP nicht enthalten war.

Das REPowerEU-Kapitel wurde nach einer offiziellen Konsultation ausgearbeitet, die vom 2. bis zum 31. März 2023 stattfand. Diese Konsultation war auf der Website zum österreichischen ARP öffentlich bekannt gegeben worden, wobei besonders die Sozialpartner, Interessenträger von Zivilgesellschaft und Jugendorganisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Beteiligung aufgerufen worden waren. Die Rückmeldungen auf diese Konsultation sind in die Ausarbeitung des Kapitels eingeflossen. Dabei wurden mehrere Vorschläge, beispielsweise in Bezug auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge, aufgegriffen. Alles in allem spiegeln die Investitionen und Reformen im REPowerEU-Kapitel weitgehend die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation wider.

Nach der Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben in Anhang VI der Verordnung machen die im REPowerEU-Kapitel zur Unterstützung von Klimazielen vorgeschlagenen Maßnahmen 100 % der geschätzten Gesamtkosten des Kapitels aus (was über den verlangten 37 % liegt).

Die Bewertung aller im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen führt zu dem Schluss, dass das Kapitel in hohem Maße wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen dürfte. Dies würde nach dem Kriterium 2.12 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

3.13. Grenzüberschreitende oder länderübergreifende Ausrichtung oder Wirkung

Alle im österreichischen REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen haben eine länderübergreifende oder grenzüberschreitende Ausrichtung oder Wirkung, mit Ausnahme der aufgestockten Investitionen zur Finanzierung von emissionsfreien Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur.

Die Reform des österreichischen Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung, mit der die Genehmigung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien beschleunigt werden soll, die nationale Wasserstoffstrategie, mit der die Produktion und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff vorangetrieben und die entsprechende Infrastruktur entwickelt werden soll, sowie die Investitionen in Photovoltaik- und Speicheranlagen auf Gebäuden dürften die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien steigern und zur Verbesserung der Speicherinfrastruktur beitragen und somit die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen verringern. Angesichts der zentralen geografischen Lage Österreichs und seiner Strom- und Gasverbindungsleitungen zu den benachbarten Mitgliedstaaten werden diese Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt beitragen.

Mehr als 66,7 % der für das REPowerEU-Kapitel veranschlagten Kosten fallen bei Maßnahmen an, die grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken, was über das Mindestziel von 30 % hinausgeht.

Die Bewertung aller im REPowerEU-Kapitel vorgesehenen Maßnahmen führt zu dem Schluss, dass diese in hohem Maße grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken. Dies würde nach dem Kriterium 2.13 in Anhang V der ARF-Verordnung die Einstufung „A“ rechtfertigen.

REPowerEU-Maßnahme mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung	Kosten (in Mio. EUR)	Beitrag zum jeweiligen Ziel (in % der geschätzten Kosten)
---	----------------------	---

		REPowerEU-Kapitels)
5.A.1 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien	0	k.A.
5.A.2 Wasserstoff als Schlüsseltechnologie für Klimaneutralität	0	k.A.
5.B.1 Photovoltaikanlagen	140,3	66,7 %

ANHANG I: Verfolgung klimabezogener Ausgaben und digitale Markierung

ID der Maß-nahme/ Teilmaß-nahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Vor- gesehene Mittel (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv. feld	Koeff. %	Interv. feld	Koeff. %
1.A.2a	Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen – Biomasse	53	030a	100 %		
1.A.2b	Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen – Fernwärme	53	034a0	100 %		
1.A.2c	Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen – sonstige erneuerbare Energien	53	032	100 %		
1.A.3	Bekämpfung von Energiearmut	50	025a	100 %		
1.B.3	Emissionsfreie Busse	256	074	100 %		
1.B.4	Emissionsfreie Nutzfahrzeuge	50	k.A. ^[1]	100 %		
1.B.5a	Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen – Neubau oder Ausbau des TEN-V-Kernnetzes.	536,6	064	100 %		
1.B.5b	Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen – sonstiger Neubau oder Ausbau von Bahnstrecken	6	066a	100 %		
1.C.2	Biodiversitätsfonds	50	050	40 %		
1.C.3	Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde	110	042	40 %		
1.C.4	Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	60	042	40 %		
1.C.5	Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)	130	042	40 %		
1.D.2	Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	100	024b	100 %		
2.A.2a	Gigabitfähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten – administrative Bearbeitung	9,125			053	100 %
2.A.2b	Gigabitfähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen	9,125			053	100 %

ID der Maßnahme/Teilmaßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Vor- gesehene Mittel (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv. feld	Koeff. %	Interv. feld	Koeff. %
	sozioökonomischen Schwerpunkten – flankierende Maßnahmen					
2.A.2c	Gigabitfähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten – Breitband	438			053	100 %
2.B.2	Bereitstellung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	171,7			012	100 %
2.C.2	Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung	106,9			011	100 %
2.D.1	Digitalisierung der KMUs	32			010	100 %
2.D.2	Digitale Investitionen in Unternehmen	69			010	100 %
2.D.3a	Ökologische Investitionen in Unternehmen – thermische Gebäudesanierung	9,74	024b	100 %		
2.D.3b	Ökologische Investitionen in Unternehmen – netzgekoppelte Photovoltaikanlagen und Stromspeicherung	173,57	029	100 %		
2.D.3c	Ökologische Investitionen in Unternehmen – Energieeinsparungen in Unternehmen	22,19	024b	100 %		
2.D.3d	Ökologische Investitionen in Unternehmen – emissionsfreie Mobilität – Teilmaßnahme	294	072a	100 %		
2.D.3e	Ökologische Investitionen in Unternehmen – andere Anreize für Alternativen für fossile Brennstoffe	4	072a	100 %		
2.D.3f	Ökologische Investitionen in Unternehmen – Investitionen in elektronische Ladestationen	0,5	077	100 %		
3.A.2	Quantum Austria – Förderung der Quanten Sciences	107			021c	100 %
3.A.3	Austrian Institute of Precision Medicine	13,7			009a	100 %
3.A.4	(Digitale) Forschungsinfrastrukturen	30			021c	100 %
3.B.2a	Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen – Grundqualifikation	81,25			108	100 %

ID der Maßnahme/Teilmaßnahme	Bezeichnung der Maßnahme/Teilmaßnahme	Vor- gesehene Mittel (in Mio. EUR)	Klima		Digitales	
			Interv. feld	Koeff. %	Interv. feld	Koeff. %
3.B.2b	Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen – IT/Pflege/Umwelt	112,5			108	100 %
3.B.2d	Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen – Jugendcoaching	19,8			099	40 %
3.D.1	IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien	125	055a	40 %	009a	100 %
3.D.2	IPCEI Wasserstoff	125	022	100 %		
4.A.3	Entwicklung der Elektronischen Mutterkindpass Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühe Hilfen Netzwerken	10			095	100 %
4.B.3a	Klimafitte Ortskerne – Gebäudesanierung von Unternehmen	2,12	024b	100 %		
4.B.3b	Klimafitte Ortskerne – Anschluss an hocheffiziente Fernwärme	3,39	030a	100 %		
4.B.3c	Klimafitte Ortskerne – Projekte zur Fassadenbegrünung	0,22	037	100 %		
4.B.3d	Klimafitte Ortskerne – Brachflächenprojekte	10	046a	40 %		
4.C.3	Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers – Energieeffizienzmaßnahmen	13,9	026	40 %		
4.C.4	Digitalisierungsoffensive Kulturerbe	16,5			021a	100 %
4.C.5	Investitionsfonds „Klimafitte Kulturbetriebe“	15	024	40 %		
5.B.1	Photovoltaikanlagen	140,3	029	100 %		
5.B.2	Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und Infrastruktur	70	k.A. ^[2]	100 %		

Zwar übersteigen die geschätzten Kosten des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans die Gesamtzuweisung nicht rückzahlbarer Finanzhilfen für Österreich, doch wird Österreich sicherstellen, dass alle Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die in dieser Tabelle als Beitrag zu den Klimaschutzzielen aufgeführt sind, vollständig aus den Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden.

^[11] Die „Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben“ im Anhang der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität legt keine Interventionsbereiche fest, die eine Verfolgung klima- oder umweltbezogener Ausgaben von Elektrofahrzeugen oder Plug-in-Hybridfahrzeugen ermöglichen würden, mit Ausnahme von Fahrzeugen für den städtischen Nahverkehr, die unter den Interventionsbereich 074 fallen. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung ist die Methodik jedoch „entsprechend auf Maßnahmen anzuwenden, die keinem in Anhang VI aufgeführten Interventionsbereich direkt zugeordnet werden können“. In diesem Zusammenhang hat die Kommission einen Klimabeitragskoeffizienten von 100 % für emissionsfreie Fahrzeuge aller Klassen angewandt (dies gilt auch für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellen-/Wasserstofffahrzeuge).

^[12] Siehe Fußnote 1.